

I. Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Staats- und Regierungschefs, hohe Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (ausländische politisch exponierte Personen).

II. Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (inländische politisch exponierte Personen); 18 Monate nach Aufgabe der Funktion fällt diese Qualifikation weg.

III. Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen mit führender Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretäre, Direktoren, Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen (politisch exponierte Personen bei zwischenstaatlichen Organisationen).

IV. Personen, die in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretäre, Direktoren, Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen (politisch exponierte Personen bei internationalen Sportverbänden). Als internationale Sportverbände gelten das Internationale Olympische Komitee sowie die von ihm anerkannten nichtstaatlichen Organisationen, die auf globaler Ebene eine oder mehrere offizielle Sportarten regeln.

V. Natürliche Personen, welche den politisch exponierten Personen nach Ziff. I. – IV. aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen (nahestehende Personen).

c. Wirtschaftlich berechtigte Person

Als wirtschaftlich berechtigte Person an den Vermögenswerten gilt jede natürliche Person, die tatsächlich, wirtschaftlich betrachtet, die Prämien bezahlt, für die Zahlung der Zinsen und Rückzahlungen (Amortisationen) aufkommt oder den Kauf von Anteilen einer kollektiven Kapitalanlage finanziert.

Kontrollinhaber

Als Kontrollinhaber gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren. Können diese nicht festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs (Geschäftsführer) festzustellen. Die Feststellung der Kontrollinhaber erfolgt durch Einholung einer schriftlichen Erklärung von der Vertragspartei.

d. Mitarbeiter

Als Mitarbeiter gilt jede natürliche Person, die mit dem Versicherungsunternehmen durch einen Arbeits-, einen Handelsreisenden- oder einen Agenturvertrag direkt oder durch den Agenturvertrag eines Dritten indirekt verbunden ist, sofern sie hauptberuflich für das betreffende Unternehmen tätig ist. Den Mitarbeitern des Versicherungsunternehmens gleichgestellt sind die Mitarbeiter von Geschäftsstellen, Vertretungen oder Konzerngesellschaften des Unternehmens.

e. Vermittler

Als Vermittler gilt jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die für ein Versicherungsunternehmen auf der Grundlage eines Auftrages Finanzgeschäfte gemäss Art. 3 Abs. 1 anbietet, vermittelt oder abschliesst.

f. Sitzgesellschaften

Als Sitzgesellschaften gelten alle in- oder ausländischen juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts oder Treuhandunternehmen sowie ähnliche Verbindungen, die keinen Handels- oder Fabrikationsbetrieb oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen.

Juristische Personen und weitere Gesellschaftsformen gemäss vorstehender Ziffer, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, gelten nicht als Sitzgesellschaften, solange sie ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgen.

Ebenfalls nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, die eine oder mehrere operativ tätige Gesellschaften mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holdinggesellschaften inkl. Subholdinggesellschaften).

Indizien für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind gegeben, wenn

- I) keine eigenen Geschäftsräume bestehen (c/o-Adresse, Sitz bei einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft, bei einer Bank usw.) oder
- II) kein eigenes Personal angestellt ist.

Qualifiziert das Versicherungsunternehmen den Vertragspartner trotz Vorliegen eines oder beider Indizien nicht als Sitzgesellschaft, hält es den Grund dafür aktenkundig fest.

g. Begünstigte

Begünstigte (begünstigte Personen) sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche im Erlebens- oder Todesfall (Versicherungsfall) einen vertraglichen Anspruch auf die Lebensversicherungsleistung besitzen.

2. Kapitel: Sorgfaltspflichten der Versicherungsunternehmen

1. Abschnitt: Identifizierung der Vertragspartei

Art. 3 Massgebliche Beträge und Zeitpunkt

- 1 Das Versicherungsunternehmen muss die Vertragspartei identifizieren:
 - a. beim Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages mit Sparanteil (inklusive Kapitalisationsgeschäfte), wenn die Prämien den Betrag von CHF 15'000 pro Vertrag in fünf Jahren übersteigen;
 - b. bei einer Einzahlung von mehr als CHF 15'000 auf ein Prämienkonto zu Gunsten einer Lebensversicherung mit Sparanteil, sofern noch keine Identifikation erfolgt ist;
 - c. beim Anbieten oder Vertreiben von kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagegesetz (KAG; SR 951.31), sofern die Zeichnung den Betrag von CHF 15'000 übersteigt;
 - d. beim Abschluss von Hypothekerverträgen im Rahmen der berufsmässigen Ausübung des Kreditgeschäfts gemäss der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF; SR 955.071 – ab 1. Januar 2016 Geldwäschereiverordnung, GwV; SR 955.01).
- 2 Die Vertragspartei ist in jedem Fall zu identifizieren, wenn Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei im Sinne von Art. 3 Abs. 4 GwG vorliegen.
- 3 Bei Lebensversicherungsverträgen muss die Identifizierung im Zeitpunkt der Zustellung der Police erfolgt sein. Bei Hypothekengeschäften muss die Identifizierung vor Auszahlung von Vermögenswerten abgeschlossen sein.

Art. 4 Beweiskräftige Dokumente für natürliche Personen

- 1 Die Identifizierung einer natürlichen Person erfolgt auf Grund:
 - a. eines amtlichen Ausweispapiers mit Foto und Unterschrift, wenn zwischen der Vertragspartei und einem Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens oder einem Vermittler mit einer Delegationsvereinbarung nach Art. 18 bzw. einem Finanzintermediär nach Art. 2 GwG ein direkter Kontakt besteht.

Der Mitarbeiter bzw. der Vermittler oder Finanzintermediär hält Ausweisart, Ausstellungsnummer, Ausstellungsort und Ausstellungsland des geprüften Ausweispapiers fest oder erstellt eine lesbare Fotokopie.

- b. einer echtheitsbestätigten Fotokopie eines amtlichen Ausweispapiers nach lit. a, wenn die Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt, namentlich auf dem Korrespondenzweg, telefonisch, elektronisch oder über einen Vermittler ohne Delegationsvereinbarung nach Art. 18 zu Stande kommt.
 - c. Anstelle der Identifikation nach lit. a und b genügt in beiden Fällen die Zustellung der Versicherungspolice bzw. die Bestätigung der Eröffnung des Prämienkontos durch eine in- oder ausländische Poststelle per Einschreiben mit Rückschein oder durch einen Kurierdienst mit Empfangsschein, sofern gewährleistet ist, dass die Zustellung eigenhändig an die zu identifizierende Person erfolgt, diese an Hand eines amtlichen Ausweispapiers nach lit. a identifiziert wird. Das Versicherungsunternehmen muss den Rückschein/Empfangsschein sowie eine einfache Kopie des Ausweisdokumentes zu den Akten nehmen.
 - d. Weitere seitens FINMA zugelassene Identifizierungsverfahren (z. B. mittels neuer Technologien) stellen ebenfalls eine gültige Identifikation dar.
- 2 Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifikationsdokuments kann ausgestellt werden durch:
- a. eine Niederlassung, Vertretung oder Konzerngesellschaft des Versicherungsunternehmens;
 - b. einen Notar, einen Rechtsanwalt mit Eintrag in einem Anwaltsregister in der Schweiz oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;
 - c. einen schweizerischen Finanzintermediär nach Art. 2 GwG oder einen ausländischen Finanzintermediär, der eine Tätigkeit nach Art. 2 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei untersteht.
- 3 Als gültige Echtheitsbestätigung gilt auch das Einholen einer Ausweiskopie von der Datenbank eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdienstleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung durch den Kunden.
- 4 Auf eine Echtheitsbestätigung kann verzichtet werden, wenn das Versicherungsunternehmen andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.
- 5 Die Identifikation einer einfachen Gesellschaft bzw. Erbengemeinschaft erfolgt durch Einholung einer Ausweiskopie von denjenigen Gesellschaftern bzw. Erben, welche den Vertrag unterzeichnen.

Art. 5 Beweiskräftige Dokumente für juristische Personen und Personengesellschaften

- 1 Vertragspartei verfügt über einen Eintrag im Handelsregister oder in einem ausländischen Register:**

Die Identifizierung einer im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft erfolgt auf Grund eines Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen ausländischen Ausweises. Dem Handelsregisterauszug gleichgestellt sind Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), im zentralen Firmenindex des Bundes (ZEFIX) sowie im Teledata oder Publikationen sowie schriftliche Bestätigungen der Aufsichtsbehörden oder der Revisionsstelle (Testat).

2 Vertragspartei verfügt über keinen Registereintrag:

Nicht in einem Register eingetragene juristische Personen oder Personengesellschaften sind anhand gleichwertiger Dokumente zu identifizieren. Als gleichwertige Dokumente gelten insbesondere:

- a. die Statuten;
- b. die Gesellschaftsverträge;
- c. die Gründungsurkunden;
- d. das letzte Testat der Revisionsstelle;
- e. eine gewerbepolizeiliche Bewilligung;
- f. ein schriftlicher Auszug aus vertrauenswürdigen privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

3 Die in Art. 5 Abs. 1 und 2 genannten Auszüge aus dem Handelsregister oder privat verwalteten Datenbanken, dem SHAB sowie Publikationen oder schriftliche Bestätigungen der Aufsichtsbehörden und Revisionsstellen dürfen höchstens zwölf Monate alt sein.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss das Versicherungsunternehmen die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der Vertragspartei die Antragsdokumente unterzeichnen.

Die Prüfung der Identität erfolgt gemäss den Vorgaben in Art. 4 Abs. 1 oder durch Einholung einer einfachen Kopie eines amtlichen Ausweispapiers mit Foto und Unterschrift derjenigen Person, welche die Antragsdokumente unterzeichnet.

Art. 6 Fehlen der Identifikationsdokumente

Verfügt die Vertragspartei über keine Identifikationsdokumente im Sinne dieses Reglements, kann die Identität ausnahmsweise an Hand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Beweiskräftige Ersatzdokumente können Bestätigungen von öffentlichen Stellen, ein von der Revisionsstelle unterzeichneter aktueller Geschäftsbericht oder ähnliche Dokumente sein. Die Identifikation durch beweiskräftige Ersatzdokumente ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 7 Ausnahmen von der Identifizierungspflicht

1 Die Identifizierung entfällt:

- a. bei einer Änderung des Vertrages oder beim Abschluss eines neuen Vertrages, wenn die Vertragspartei schon beim Abschluss eines anderen Vertrages identifiziert worden ist;
 - b. wenn die Vertragspartei eine allgemein bekannte juristische Person oder Personengesellschaft ist;
 - c. wenn die Vertragspartei bereits nach den grundlegenden Prinzipien des GwG innerhalb des Konzerns, dem das Versicherungsunternehmen angehört, identifiziert worden ist;
 - d. wenn der Antrag von einem Finanzintermediär, der dem GwG untersteht, entgegengenommen wurde, sofern dieser die Vertragspartei identifiziert und die wirtschaftlich berechnigte Person festgestellt hat.
- 2 Verzichtet das Versicherungsunternehmen aus einem dieser Gründe auf die Identifikation der Vertragspartei, hält es den Grund aktenkundig fest.

Art. 8 Wechsel der Vertragspartei

- 1 Wechselt bei einem bestehenden Vertrag eine Vertragspartei, ist die neue Vertragspartei nach Massgabe der Art. 4 - 7 zu identifizieren und allenfalls die wirtschaftlich berechnigte Person nach Massgabe der Art. 9 und 10 festzustellen.
- 2 Der Wechsel der Vertragspartei infolge Erbfalls löst keine Pflicht zur Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlichen Berechnigung aus.

2. Abschnitt: Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person

Art. 9 Kriterien

- 1 Das Versicherungsunternehmen muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, welche natürliche Person die wirtschaftlich berechnigte Person ist, wenn die Vertragspartei nicht wirtschaftlich berechnigt ist oder daran Zweifel bestehen, insbesondere wenn:
 - a. die Vertragspartei sich durch einen bevollmächtigten Dritten vertreten lässt;
 - b. die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist;
 - c. zwischen den einzugehenden Verpflichtungen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vertragspartei ein krasses Missverhältnis besteht;
 - d. die Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person ohne persönlichen Kontakt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. b aufgenommen wird;
 - e. die Vertragspartei eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft ist (Feststellung der Kontrollinhaber).

- 2 Auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten kann analog der Anwendungsfälle in Art. 7 Abs. 1 verzichtet werden.

Art. 10 Erforderliche Angaben

Die schriftliche Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person hat Namen, Vorname, Wohnadresse, Wohnsitzland, Geburtsdatum und Nationalität von folgenden Personen zu enthalten:

- a. Zahlung erfolgt durch eine natürliche Person: Angaben zur natürlichen Person
- b. Zahlung erfolgt durch eine Sitzgesellschaft: Angaben zu den natürlichen Personen, welche das Vermögen der Sitzgesellschaft zuzurechnen ist.
- c. Zahlung erfolgt durch eine operativ tätige, nicht börsenkotierte juristische Person oder Personengesellschaft: Angaben zu den Kontrollinhabern

Ist bekannt oder bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die juristische Person das eingebrachte Vermögen treuhänderisch für einen Dritten hält, so hat das Versicherungsunternehmen von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, wer die natürliche Person ist, die am Vermögen wirtschaftlich berechtigt ist.
- d. Zahlung erfolgt durch eine börsenkotierte, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Gesellschaft in Staatsbesitz oder einen Finanzintermediär: Angaben beinhalten lediglich ihren Namen und Adresse.

Art. 11 Feststellung des Begünstigten

- 1 Das Versicherungsunternehmen muss spätestens im Zeitpunkt der Auszahlung von Lebensversicherungsleistungen den Namen des Begünstigten festhalten. Zudem muss es prüfen, ob der Begünstigte eine in- oder ausländische politisch exponierte Person oder eine politisch exponierte Person bei einer zwischenstaatlichen Organisation ist.
- 2 Handelt es sich beim Begünstigten um eine in – oder ausländische politisch exponierte Person oder um eine politisch exponierte Person bei einer zwischenstaatlichen Organisation und liegt zusätzlich ein erhöhtes Risiko gemäss Art. 13^{ter} Abs. 2 lit. g vor, so müssen vor der Auszahlung neben der Durchführung von besonderen Abklärungen gemäss Art. 14 die Geschäftsleitung oder eine Person gemäss Art. 15 informiert werden.

Handelt es sich beim Begünstigten um eine juristische Person und liegt zusätzlich ein erhöhtes Risiko gemäss Art. 13^{ter} Abs. 2 lit. g vor, so muss neben der Durchführung von besonderen Abklärungen gemäss Art. 14 der Kontrollinhaber oder bei Sitzgesellschaften der wirtschaftlich Berechtigte festgestellt werden.
- 3 Auf die Massnahmen gemäss Abs. 2 kann verzichtet werden, wenn die PEP-Eigenschaft gemäss Abs. 2 bereits vorgängig festgestellt worden ist und die Massnahmen gemäss Art. 13^{bis} getroffen worden sind.

3. Abschnitt: Besondere Sorgfaltspflichten und Massnahmen

Art. 12 Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel an der Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person, wiederholt das Versicherungsunternehmen die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach den Art. 3 - 10. Es wiederholt dies insbesondere dann, wenn Zweifel auftreten an:

- a. der Richtigkeit der Angaben über die Identität der Vertragspartei;
- b. der Tatsache, dass die Vertragspartei oder der Kontrollinhaber die wirtschaftlich berechnigte Person ist;
- c. der Glaubwürdigkeit der Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnigte Person;
- d. beim Rückkauf einer Versicherung, wenn die wirtschaftlich berechnigte Person nicht identisch ist mit derjenigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Art. 13 Besondere Sorgfaltspflichten

- 1 Das Versicherungsunternehmen muss die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn
 - a. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit ist erkennbar;
 - b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305^{bis} Ziffer 1^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) herrühren; der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziffer 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen;
 - c. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung mit einem erhöhten Geldwäschereisiko gemäss Art. 13^{bis} und 13^{ter} behaftet ist;
 - d. eine Übereinstimmung oder eine grosse Ähnlichkeit zwischen den von der FINMA weitergeleiteten Daten gemäss Art. 22a GwG (Terroristenlisten) und den Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechnigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion besteht.

Art. 13^{bis} Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

- 1 Das Versicherungsunternehmen legt die Kriterien fest, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen.

- 2 Als Kriterien, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen, kommen insbesondere in Frage:
- a. die Höhe der eingebrachten Vermögenswerte lassen sich nicht mit dem wirtschaftlichen Umfeld, den Kenntnissen und Erfahrungen über die Vertragspartei vereinbaren;
 - b. die Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte (namentlich Wrapper Produkte);
 - b^{bis} die Konstruktion des Versicherungsantrages deutet darauf hin, dass ein krimineller Zweck erreicht werden soll;
 - c. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und/oder des wirtschaftlich Berechtigten;
 - d. der Zweck des Vertragsabschlusses ist wirtschaftlich unsinnig;
 - e. Erteilen einer Vollmacht an eine Person, welche erkennbar nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht;
 - f. Erteilen einer Anweisung, die Versicherungssumme der begünstigten Person bar auszuzahlen;
 - g. die Vertragspartei hat Diskretionsbedürfnisse, die über das branchenübliche Mass hinausgehen, oder es fehlt der persönliche Kontakt;
 - h. die Vertragspartei verlangt zusätzlich zur Versicherungspolice eine Garantierklärung;
 - i. Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit einer Sitzgesellschaft oder mit Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist;
 - j. Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit natürlichen oder juristischen Personen resp. wirtschaftlich Berechtigten mit Nationalität, Wohnsitz oder Sitz in Ländern, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei den grundlegenden Prinzipien des GwG nicht entsprechen, insbesondere in den von der FATF als Hochrisiko- und nicht kooperativ beurteilten Ländern.
 - k. Auftreten von Verdachtsmomenten, wonach die Vertragspartei oder die wirtschaftlich berechtigte Person zu einer terroristischen oder einer anderen kriminellen Organisation gehört oder Verbindungen zu Personen hat, welche solchen Organisationen angehören, sie unterstützen oder ihr sonst wie nahe stehen;
 - l. Gewährung eines Hypothekarkredites in einer anderen Währung als CHF oder für eine nicht in der Schweiz gelegene Liegenschaft;
 - m. Verwendung von risikoreichen Vertriebskanälen;
 - n. Häufige Transaktionen mit erhöhten Risiken.
- 3 Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sind zu kennzeichnen. Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken muss von einer vorgesetzten Stelle (Teamleiter, Managementfunktion etc.) genehmigt werden. Mutiert eine bestehende Geschäftsbeziehung zu einer solchen mit erhöhten Risiken und kann diese aus zivilrechtlichen Gründen nicht einseitig durch das Versicherungsunternehmen aufgelöst werden, so muss dies einer vorgesetzten Stelle zur Kenntnis gebracht werden.

- 4 Geschäftsbeziehungen, bei welchen eine politisch exponierte Person bei internationalen Sportverbänden Vertragspartei oder wirtschaftlich berechnigte Person ist, gelten erst dann als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, wenn zusätzlich ein weiteres Kriterium, welches auf eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken hinweist, erfüllt ist. Eine Genehmigung oder Kenntnisnahme dieser Geschäftsbeziehungen durch eine vorgesetzte Stelle ist nicht notwendig, solange sie nicht als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken zu qualifizieren sind.
- 5 Geschäftsbeziehungen, bei welchen eine inländische politisch exponierte Person oder eine politisch exponierte Person bei zwischenstaatlichen Organisationen Vertragspartei oder wirtschaftliche berechnigte Person ist, gelten erst dann als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, wenn zusätzlich ein weiteres Kriterium, welches auf eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken hinweist, erfüllt ist. Eine Genehmigung oder Kenntnisnahme dieser Geschäftsbeziehungen durch die Geschäftsleitung oder der zuständigen Person gemäss Art. 15 ist nicht notwendig, solange sie nicht als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken zu qualifizieren sind.
- 6 Geschäftsbeziehungen, bei welchen eine ausländische politisch exponierte Person Vertragspartei oder wirtschaftlich berechnigte Person ist, gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken. Die Aufnahme oder Änderung dieser Geschäftsbeziehungen muss von der Geschäftsleitung oder der zuständigen Person gemäss Art. 15 genehmigt werden.
- 7 Ruft die FATF ihre Mitglieder zur Ergreifung von Massnahmen gegen ein Land auf, gelten Geschäftsbeziehungen mit Personen, welche in einem solchen Land ansässig sind, als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.

Art. 13^{ter} Transaktionen mit erhöhten Risiken

- 1 Das Versicherungsunternehmen legt die Kriterien fest, welche auf Transaktionen mit erhöhten Risiken hinweisen.
- 2 Als Kriterien, welche auf Transaktionen mit erhöhten Risiken hinweisen, kommen insbesondere in Frage:
 - a. Die Vertragspartei zahlt einen Betrag von mehr als CHF 15'000 in bar ein- oder erhält eine CHF 15'000 übersteigende Barauszahlung;
 - b. die Vertragspartei verlangt kurz nach Leistung einer hohen Einmaleinlage ein hohes Policendarlehen;
 - c. die Vertragspartei verlangt kurz nach Leistung einer hohen Einmaleinlage einen vollständigen oder hohen Rückkauf des Vertrages;
 - d. Die Prämien-, Zins- oder Amortisationszahlungen sollen von nichtnahestehenden Dritten oder Dritten mit Sitz oder Wohnsitz in Ländern erfolgen, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei den grundlegenden Prinzipien des GwG nicht entsprechen, insbesondere in den von der FATF als Hochrisiko- und nicht kooperativ beurteilten Ländern.
Ruft die FATF ihre Mitglieder zur Ergreifung von Massnahmen gegen ein Land auf, so liegt in jedem Fall eine Transaktion mit erhöhten Risiken vor;

- e. Es erfolgt eine hohe, nicht im Voraus vertraglich vereinbarte Rückzahlung (Amortisation) eines Hypothekarkredites oder eine hohe Einlage in eine Lebensversicherung;
- f. Die Hypothekarzinsen oder Amortisationen werden nicht durch den Vertragspartner, sondern durch eine Drittperson bezahlt und es liegt weder eine Ablösung durch einen schweizerischen Finanzintermediär (Bank, Versicherung) oder eine schweizerische Pensionskasse vor noch wird diese von einem Schweizer Notar abgewickelt;
- g. Eine Auszahlung über CHF 15'000 erfolgt an einen Begünstigten, der dem Versicherungsnehmer weder aus familiären noch persönlichen noch geschäftlichen Gründen erkennbar nahe steht;
- h. Überweisungen von Lebensversicherungsleistungen auf ein Konto in einem Land, das von der FATF als Hochrisiko- und nicht kooperatives Land beurteilt wird. Ruft die FATF ihre Mitglieder zur Ergreifung von Massnahmen gegen ein Land auf, so liegt in jedem Fall eine Transaktion mit erhöhten Risiken vor.

Art. 14 Besondere Abklärungen bei erhöhten Risiken

- 1 Der Finanzintermediär trifft mit angemessenem Aufwand besondere Abklärungen, wenn Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken vorliegen. Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:
 - a. ob es sich bei der Vertragspartei oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt;
 - b. die wirtschaftliche Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
 - c. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
 - d. die finanzielle Lage der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
 - e. wenn der Anspruchsberechtigte eine juristische Person ist: wer diese beherrscht;
 - f. der Verwendungszweck von Vertragsleistungen.
- 2 Das Versicherungsunternehmen überprüft die Ergebnisse der besonderen Abklärungen auf ihre Plausibilität hin.

Art. 15 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans

- 1 Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:
 - a. die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, bei welcher eine ausländische oder eine als erhöhtes Risiko qualifizierte inländische politisch exponierte Person oder eine politisch exponierte Person bei einer zwischenstaatlichen Organisation Vertragspartei oder wirtschaftlich berechtigte Person ist und über allfällige Änderungen in der Geschäftsbeziehung;
 - b. die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sowie deren Auswertung und Überwachung. Die Anordnung ist schriftlich festzuhalten. Eine Delegation dieser Aufgaben an die Geldwäschereifachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei oder an andere gleichwertige Stellen ist zulässig.

Die Verantwortung bleibt in jedem Fall beim obersten Geschäftsführungsorgan oder bei mindestens einem seiner Mitglieder.

- 2 Liegen mehrstufige hierarchische Strukturen vor, so können diese Aufgaben der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen werden.

Art. 16 Dokumentationspflicht

Das Versicherungsunternehmen muss über die getätigten Vertragsabschlüsse, über die Identifizierungen und die besonderen Abklärungen nach den Art. 4 - 14 Belege so erstellen, dass es fachkundigen Dritten, insbesondere der Aufsichtsbehörde, möglich ist:

- a. sich ein zuverlässiges Urteil darüber zu bilden, wie das Versicherungsunternehmen den Vorschriften des GwG und des Reglements SRO-SVV nachkommt;
- b. die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu überprüfen.

Art. 17 Aufbewahren der Belege

- 1 Das Versicherungsunternehmen bewahrt während mindestens zehn Jahren nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags folgende Unterlagen auf:
 - a. die Belege über den getätigten Vertragsabschluss;
 - b. die Belege, die zur Identifizierung der Vertragspartei gedient haben;
 - c. die Ersatzdokumente und die Aktennotiz nach Art. 6;
 - d. die Akten betreffend den Verzicht auf die Identifikation der Vertragspartei nach Art. 7 Absatz 2;
 - e. die schriftliche Erklärung der Vertragspartei betreffend die wirtschaftlich berechnete Person nach den Art. 9, 10 und 12;
 - f. die Belege, die zur Feststellung der begünstigten Person, des Kontrollinhabers oder wirtschaftlich Berechneten nach Art. 11 gedient haben;
 - g. die Belege über die besonderen Abklärungen von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Art. 14.
- 2 Daten, die im Zusammenhang mit einer Meldung nach Art. 9 GwG stehen, sind gesondert aufzubewahren. Sie sind zehn Jahre nach erfolgter Meldung an die zuständige Behörde zu vernichten.
- 3 Die Unterlagen müssen an einem sicheren Ort so aufbewahrt werden, dass das Versicherungsunternehmen Auskunfts- und Beschlagnahmungsbegehren der Strafverfolgungsbehörden innert der auferlegten Frist nachkommen kann. Sie müssen für die dazu ermächtigten Personen jederzeit zugänglich sein.
- 4 Werden elektronische Informationsträger verwendet, müssen Papierunterlagen nicht aufbewahrt werden. Die Bestimmungen der Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (GeBüV; SR 221.431) sind zu beachten. Befindet sich der Server nicht

in der Schweiz, so muss das Versicherungsunternehmen über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen.

Art. 18 Delegation von Sorgfaltspflichten

- 1 Das Versicherungsunternehmen kann Personen und Unternehmen unter folgenden Bedingungen mit der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie mit den besonderen Abklärungspflichten schriftlich beauftragen:
 - a. es stellt sicher, dass die beauftragte Person die Sorgfaltspflichten nach GwG mit derselben Sorgfalt wahrnimmt wie es selbst;
 - b. es instruiert die beauftragte Person über ihre Aufgaben;
 - c. es stellt sicher, dass es die sorgfältige Erfüllung des Auftrages kontrollieren kann.
- 2 Die Weiterdelegation durch die beauftragte Person ist ausgeschlossen.
- 3 Die Dokumentation nach Art. 16 muss beim Versicherungsunternehmen selbst vorliegen. Sie ist nach Art. 17 aufzubewahren.
- 4 Das Versicherungsunternehmen überprüft die Ergebnisse der besonderen Abklärungen auf ihre Plausibilität hin.
- 5 Die Delegation der Sorgfaltspflichten an Dritte entbindet das Versicherungsunternehmen nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach GwG.
- 6 Die Sorgfaltspflichten können einer Stelle innerhalb eines Konzerns oder einer Gruppe ohne schriftliche Vereinbarung anvertraut werden vorausgesetzt, dass ein gleichwertiger Sorgfaltsstandard angewandt wird. Ist diese Stelle ein Finanzintermediär oder wird sie von der Geldwäschereifachstelle des Versicherungsunternehmens überwacht, kann die Dokumentationspflicht ausschliesslich durch diese Stelle erfüllt werden, sofern das Versicherungsunternehmen jederzeit auf die Dokumente in der Schweiz zugreifen kann. Eine Weiterdelegation durch diese Stelle ist unter den Voraussetzungen von Art. 18 Abs. 1-5 zulässig. Die bereits vom Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Delegationsvereinbarungen gelten auch für die vorgenannte Stelle.

Art. 19 Meldepflicht und Melderecht

- 1 Bei begründetem Verdacht trifft das Versicherungsunternehmen eine Meldepflicht nach Art. 9 GwG. Hat das Versicherungsunternehmen keinen begründeten Verdacht nach Art. 9 GwG aber Wahrnehmungen gemacht, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen könnten, so kann es diese gestützt auf Art. 305ter StGB der Meldestelle für Geldwäscherei melden (Melderecht). Solche Wahrnehmungen liegen insbesondere vor, wenn die Vertragspartei ohne plausiblen Grund die für die Geschäftsbeziehung und Erfüllung der Sorgfaltspflichten üblichen Auskünfte und Unterlagen verweigert.
- 2 Erstattet das Versicherungsunternehmen Meldung nach Art. 9 GwG, darf die Geschäftsbeziehung nicht mehr abgebrochen werden.

- 3 Die Meldungen nach Art. 9 GwG und Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erfolgen schriftlich, durch Telefax oder mit A-Post, auf dem von der Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Meldestelle) abgegebenen Formular (www.fedpol.admin.ch).
- 4 Der Finanzintermediär informiert die FINMA über Meldungen an die Meldestelle, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen, oder wenn aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass der Fall, der zur Meldung führte, Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnte.

Art. 20 Vermögenssperre und Informationsverbot

- 1 Das Versicherungsunternehmen muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG in Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren. Bei den anderen Meldungen nach Art. 9 GwG sowie Art. 305^{ter} StGB muss das Versicherungsunternehmen die mit der Meldung im Zusammenhang stehenden Vermögenswerte sperren, sobald ihm die Meldestelle für Geldwäscherei mitteilt, dass sie die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet.
- 2 Die Vermögenssperre ist während der Dauer von fünf Werktagen seit der Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG resp. Weiterleitung aller Meldungen durch die Meldestelle für Geldwäscherei an die Strafverfolgungsbehörden aufrechtzuerhalten.
- 3 Während der durch die Meldestelle durchgeführten Analyse führt das Versicherungsunternehmen Kundenaufträge im Zusammenhang mit den gemeldeten Vermögenswerten unter Wahrung des paper trails aus, sofern keine Pflicht zur Vermögenssperre gemäss Abs. 1 und 2 besteht (vgl. vorstehende Ziffern).
- 4 Das Versicherungsunternehmen darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass es eine Meldung nach Art. 9 dieses Gesetz oder nach Art. 305^{ter} Absatz 2 StGB erstattet hat. Nicht als Dritte gelten die FINMA, die SRO-SVV und die Prüfgesellschaften, welche das Versicherungsunternehmen prüfen. Ausgenommen vom Informationsverbot bleibt die Wahrung eigener Interessen im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens.

Art. 21 Geldwäschereifachstelle

- 1 Jedes Versicherungsunternehmen bezeichnet eine interne Geldwäschereifachstelle, der die Überwachung der Vorschriften des GwG und des Reglements SRO-SVV sowie die genügende Ausbildung des Personals in Bezug auf Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung obliegt (Geldwäschereifachstelle).

Bei folgenden Tätigkeiten handelt die interne Geldwäschereifachstelle weisungsunabhängig:

- Vornahme besonderer Abklärungen bei erhöhten Risiken nach Art. 13 ff.;
- Meldungen an die Meldestelle nach Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB;
- Vermögenssperre nach Art. 10 GwG.

- 2 Die Geldwäschereifachstelle erarbeitet ein Reglement zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, welches den betroffenen Mitarbeitern des Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen ist. Das Reglement ist von der obersten Geschäftsführung genehmigen zu lassen.
- 3 Das Reglement bestimmt insbesondere:
 - a. Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach GwG;
 - b. wie die erhöhten Risiken erfasst, bewirtschaftet und überwacht werden;
 - c. die Geschäftspolitik hinsichtlich der politisch exponierten Personen;
 - d. die Fälle, in denen das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder einbezogen werden muss;
 - e. die Fälle, in denen die interne Geldwäschereifachstelle beigezogen werden muss;
 - f. die Grundzüge der Ausbildung des Personals;
 - g. die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei.
- 4 Die Geldwäschereifachstelle erstattet dem Vorstand SRO-SVV jährlich Bericht. Die Berichterstattung erfolgt auf dem hierfür vorgesehenen Formular der Geschäftsstelle SRO-SVV.
- 5 Die Geldwäschereifachstelle erstellt unter Berücksichtigung des Tätigkeitsgebiets und der Art der geführten Geschäftsbeziehungen eine Risikoanalyse unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und berücksichtigt dabei insbesondere den Sitz oder den Wohnsitz der Kunden, die eigene geografische Präsenz, das Kundensegment sowie die angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Die Risikoanalyse ist durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden und periodisch zu aktualisieren.

Art. 22 Überwachung der Geschäftsbeziehungen

Das Versicherungsunternehmen stellt mit einer systematischen und angemessenen Risikoüberwachung sicher, dass die Vertragspartei beim Erreichen der massgeblichen Beträge nach Art. 3 identifiziert wird und die Risiken gemäss Art. 13 ff. ermittelt werden, die eine besondere Abklärung nach Art. 14 erfordern.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Auslandgeschäft

Art. 23 Versicherungsabkommen Schweiz – Fürstentum Liechtenstein

- 1 Zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein besteht das Abkommen betreffend die Direktversicherung vom 9. Juli 1998 mit Anhang (SR 0.961.514).
- 2 Die Aufsicht über die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei obliegt bei Niederlassungsgeschäften der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes, bei Dienstleistungsgeschäften derjenigen des Sitzlandes (Art. 27 Abs. 1 Anhang zum Abkommen).
- 3 Im Hinblick auf Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei unterliegen Niederlassungsgeschäfte der Gesetzgebung des Tätigkeitslandes, Dienstleistungsgeschäfte derjenigen des Sitzlandes. Die Beträge nach Art. 10 Abs. 1 lit. d des liechtensteinischen Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG) gelten auch für Dienstleistungsgeschäfte schweizerischer Versicherungsunternehmen (Art. 28 Anhang zum Abkommen).

aufgehoben

3. Kapitel: Organisation, Kosten und Kontrollen

Art. 24 Organisation und Kosten

Die Organisation des Vereins SRO-SVV richtet sich nach den statutarischen Bestimmungen. Die Dienstleistungen des Vereins werden den Mitgliedern nach Massgabe der von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse in Rechnung gestellt.

Art. 25 Kontrolle über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten

- 1 Der Vorstand erlässt gestützt auf Art. 10 der Statuten ein Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglement (KPS SRO-SVV) und legt darin die erforderlichen internen und externen Kontrollvorgänge, das Sanktionswesen und die entsprechenden Rechtsmittel fest.
- 2 Der Bericht der internen Revisions- oder Kontrollstelle ist dem jährlichen Bericht der Geldwäschereifachstelle nach Art. 21 Abs. 4 beizulegen.
- 3 Verfügt ein Versicherungsunternehmen über keine Revisions- oder Kontrollstelle hält der Vorstand SRO-SVV im Einzelfall fest, welche internen Kontrollen das betreffende Unternehmen einzuhalten hat.

4. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

Das vorliegende, in der Vereinsversammlung vom 22. Juni 2018 genehmigte, Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt mit Wirkung ab diesem Datum das bestehende Reglement vom 1. Januar 2016.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

- 1 Für vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossene Versicherungsverträge der Säule 3b sind die neuen Bestimmungen des Reglements vom 1. Januar 2008 anzuwenden, falls nach dem 1. Januar 2008 ein solcher Vertrag den Schwellenwert überschreitet, eine Zahlung von über 10'000 Franken fällig wird oder der Versicherungsnehmer ändert.

aufgehoben